

## DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

Gemeindeabteilung

### Finanzaufsicht Gemeinden

Jürg Feigenwinter  
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden  
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau  
Telefon direkt 062 835 16 52  
Telefon zentral 062 835 16 50  
juerg.feigenwinter@ag.ch  
www.ag.ch/gemeindeabteilung

Leiterinnen und Leiter Finanzen

- der Aargauer Gemeinden
- der Gemeindeverbände und selbstständigen Anstalten

09. Juli 2025

### Mitteilungen Finanzaufsicht Gemeinden 2 / 2025

Geschätzte Leiterinnen und Leiter Finanzen

Wir möchten Ihnen einige Informationen im Hinblick auf die Erstellung des Budgets 2026 sowie zu weiteren aktuellen Fragen zukommen lassen.

## 1. Budgetierung 2026: Grundlagen und Übermittlung der Unterlagen

### 1.1 Rechtsgrundlagen

Das Budget 2026 der Gemeinden, Gemeindeverbände und Anstalten ist gemäss den Vorgaben der §§ 87a bis 87d des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) sowie § 4 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV) aufzustellen. Die gesetzlichen Grundlagen regeln dabei die Grundsätze (namentlich die Jährlichkeit, Vollständigkeit, Bruttodarstellung, Spezifikation und Aufwanddeckung), die Gliederung und den Inhalt des Budgets sowie das Verfahren zu seiner Verabschiedung.

Gemäss § 88g Abs. 1 GG ist bei der Budgetierung und Planung zudem darauf zu achten, dass das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung mittelfristig ausgeglichen ist (Haushaltsgleichgewicht). Die Beurteilung des mittelfristigen Ausgleichs erfolgt praxismässig aufgrund einer Periode von sieben Jahren. Für das Budget 2026 sind dies die Gesamtergebnisse der Rechnungen 2023 und 2024, der Budgets 2025 und 2026 sowie der Planjahre 2027 bis 2029.

### 1.2 Einreichung der Budgetunterlagen der Einwohnergemeinden

Gestützt auf § 93b Abs. 1 lit. a GG sind die Budgetdaten der Einwohnergemeinden dem zuständigen Departement einzureichen. Budgetunterlagen der Ortsbürgergemeinden sowie der Verbände und Anstalten müssen hingegen – wie schon im Vorjahr – nicht eingereicht werden.

Gemäss § 27 Abs. 1 FiV sind alle erforderlichen Unterlagen zum Budget 2026 der Einwohnergemeinden bis **spätestens am 31. Dezember 2025** der Gemeindeabteilung einzureichen.

Das Budget 2026 und die erforderlichen zusätzlichen Unterlagen und Angaben werden über die [Schnittstelle Gemeindefinanzstatistik Aargau \(Gefin\)](#) hochgeladen. Zurzeit stehen Wartungsarbeiten an der Schnittstelle an, weshalb der Zugang für die Erfassung der Budgetdaten 2026 voraussichtlich erst am 01. Oktober 2025 eröffnet wird. Hierfür erfolgt noch eine separate Benachrichtigung, in der auch die zu übermittelnden Dokumente aufgelistet werden.

Die Budgetunterlagen sind spätestens nach der Genehmigung durch das zuständige Organ einzureichen. Falls der Budgetentwurf vor der Beratung in der Legislative hochgeladen wurde und an der Gemeindeversammlung beziehungsweise im Einwohnerrat noch Änderungen beschlossen werden, sind die betroffenen Positionen zu berichtigen und das rechtskräftig beschlossene Budget erneut über die Schnittstelle zu übermitteln. Es empfiehlt sich, zunächst die bisherigen Eingaben im Gefin zu löschen und dann die neuen Daten hochzuladen und nicht die bisherigen Eingaben zu überschreiben.

Wird der Budgetentwurf an der Gemeindeversammlung oder im Einwohnerrat abgelehnt und verfügt die Gemeinde am 1. Januar 2026 noch über kein rechtsgültiges Budget, so ist die Finanzaufsicht Gemeinden zeitnah zu informieren.

Bitte beachten Sie, dass das Senden der Daten über die Schnittstelle immer mit dem Button "Budget übermitteln" abgeschlossen werden muss. Anschliessend erscheint eine Übersicht über die Dokumente zur Prüfung. Wenn alles in Ordnung ist, muss zuunterst auf die entsprechende Bestätigung geklickt werden. Erst dann sind die Daten so abgeschickt, dass diese von uns weiterbearbeitet werden können.

## **2. Inhaltliche Hinweise zur Budgetierung 2026**

### **2.1 Steuererträge**

Hinweise zur Budgetierung der Steuererträge können Sie dem Schreiben des Kantonalen Steueramts vom 30. Juni 2025, welches allen Gemeinden zugestellt wurde, entnehmen. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Angaben um Schätzungen handelt, welche sich auf die erwartete Entwicklung der Gemeindesteuern insgesamt beziehen. Die Hinweise ersetzen daher nicht die Auseinandersetzung mit der spezifischen Ausgangslage der eigenen Gemeinde. Diese kann zu Festlegungen der Budgetwerte 2026 führen, die von den allgemeinen Hinweisen des Steueramts abweichen.

### **2.2 Finanzausgleich**

Die Information über die Finanzausgleichszahlungen 2026 erfolgte mit dem Schreiben des Vorstehers des Departements Volkswirtschaft und Inneres vom 26. Juni 2025. Das zugestellte Berechnungsblatt dient als Grundlage für die Budgetierung sowie im kommenden Jahr als Beleg für die erhaltenen oder zu leistenden Finanzausgleichszahlungen.

### **2.3 Direkte Ausgleichszahlungen**

Die direkten Ausgleichszahlungen zum "Feinausgleich" von Lastenverschiebungen gemäss dem Dekret über den finanziellen Feinausgleich der Aufgabenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Aufgabenverschiebungsdekret, AVD) betragen unverändert 18,5 Millionen Franken für alle Gemeinden zusammen (§ 1 Abs. 1 AVD).

Die Aufteilung des Betrags erfolgt in Relation zu den Einwohnerzahlen. Für das Jahr 2026 ist somit mit einer Auszahlung von leicht über Fr. 24.85 pro Kopf zu rechnen.

### **2.4 Neubewertung Liegenschaften des Finanzvermögens**

Im Jahr 2026 beginnt eine neue Amtsperiode der kommunalen Behörden. Gemäss § 91c Abs. 3 GG müssen im ersten Jahr einer Amtsperiode die Liegenschaften des Finanzvermögens neu bewertet werden. Sofern qualitativ genügende Schätzungen und Informationen zur Verfügung stehen, kann es Sinn machen, die erwarteten Auswirkungen dieser Neubewertung auf die Erfolgsrechnung bereits im Budget 2026 abzubilden.

## 2.5 Aufwand für Cyber Sicherheit

Das geplante neue Informationssicherheitsgesetz (InfoSIG) hat Auswirkungen auf die Gemeinden. Sofern bisher nur unzureichende Massnahmen zur Stärkung der Cybersicherheitsresilienz umgesetzt wurden, kann die Umsetzung der gesetzlichen Anforderung mit zusätzlichen Aufwänden verbunden sein. Informatik Aarau hat [ein Fact Sheet zur Informationssicherheit in den Aargauer Gemeinden](#) erarbeitet, welches unter Ziffer 2.4 auch Hinweise zur Budgetierung der entstehenden Aufwände enthält.

## 3. Gemeindefinanzstatistik: Ergebnisse der Jahresrechnungen 2024 der Gemeinden

Statistik Aargau hat am 2. Juli 2025 [die Gemeindefinanzstatistik 2024](#) veröffentlicht. Gleichzeitig hat die Gemeindeabteilung auf ihrer Homepage [einige Erläuterungen, Grafiken und Kommentare zu den Rechnungsergebnissen 2024](#) aufgeschaltet.

Im Jahr 2024 konnten zwei Drittel der Aargauer Gemeinden ein positives oder zumindest ausgeglichenes Gesamtergebnis ausweisen. 67 Gemeinden weisen einen Aufwandüberschuss aus. Das sind vier mehr als im Vorjahr, jedoch ist ihr kumulierter Fehlbetrag von 27 Millionen Franken tiefer als im Vorjahr (41 Millionen Franken) (alle Angaben beziehen sich auf die Auswertungen ohne Berücksichtigung der Spezialfinanzierungen). Die Steuererträge sind aussergewöhnlich stark gewachsen. Während in den Vorjahren jeweils ein Anstieg um rund 50 Millionen Franken zu verzeichnen war, liegt er 2024 bei über 150 Millionen Franken. Alle Steuerarten weisen eine insgesamt erfreuliche Entwicklung aus. Besonders ausgeprägt ist die Zunahme bei den Steuern der juristischen Personen. Diese Erträge verteilen sich allerdings sehr ungleich auf die Gemeinden. Zwei Gemeinden bilden sehr hohe Vorfinanzierungen, was in der Statistik zu einem starken Anstieg des Nettoaufwands um über 7 % führt. Wird dieser Sondereffekt korrigiert, so wächst der Nettoaufwand mit rund 3,5 % ähnlich stark wie in den Vorjahren. Zum zweiten Mal hintereinander sind die Nettoinvestitionen spürbar gestiegen. Innerhalb von zwei Jahren erhöhten sie sich um rund 75 Millionen Franken auf nun 390 Millionen Franken. Hier könnte sich eine Trendwende abzeichnen, nachdem die Investitionstätigkeit zuvor über mehrere Jahre rückläufig war. Trotz höherer Investitionen lag der Selbstfinanzierungsgrad dank guter Ertragslage bei 111 %. Allerdings wurde eine Selbstfinanzierung von mindestens 100 % nur von 88 Gemeinden erreicht, während 109 Gemeinden darunter lagen. Knapp die Hälfte der Gemeinden weist ein Nettovermögen aus, leicht mehr als die Hälfte eine Nettoschuld, wobei auch deren Höhe – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht in einem kritischen Bereich liegen.

Über das [Statistikportal](#) sowie das [Gemeindeporträt](#) von Statistik Aargau ist ein umfassender Pool von kommunalen Finanzdaten abrufbar, welche für individuelle Fragestellungen und Vergleiche aufbereitet werden können.

## 4. Aktuelle Informationen

### 4.1 Neue Auslegung zur Fachempfehlung 03 des HRM2-Handbuchs

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS) hat Anfang Jahr eine neue [Auslegung zur Fachempfehlung 03](#) publiziert, welche sich mit der Abgrenzung zwischen den Kostenarten Sachaufwand, Entschädigungen und Beiträgen befasst. Wir empfehlen Ihnen, die Ausführungen gelegentlich zu studieren und besonders der korrekten Verwendung der Kostenarten Entschädigungen und Beiträge Beachtung zu schenken. Möglicherweise müssen bei der nächsten Überarbeitung des Aargauer Kontenplans auch einige Erläuterungen unter diesem Gesichtspunkt angepasst werden.

## 4.2 Verbuchung Mehrwertabgaben

Eine Auswertung der entsprechenden Daten weist darauf hin, dass möglicherweise nicht alle Gemeinden die Verbuchungsvorgaben für die Mehrwertabgaben vollständig korrekt anwenden. Die Erläuterungen zur Mehrwertabgabe finden Sie im [Handbuch Rechnungswesen Gemeinden unter Ziffer 6.2.1](#). Beachten Sie bitte anhand der Beispiele die Verbuchung der noch nicht einbezahlten Beiträge sowie die Verbuchung des Kantonsanteils.

## 4.3 Funktionale Zuordnung Deutschförderung vor dem Kindergarten

Eine Gemeinde, die sich an der Sprachstandserhebung von Kleinkindern beteiligt, erhält vom Kanton dafür eine pauschale Abgeltung. In diesem Zusammenhang ist die Frage aufgetaucht, unter welcher Funktion dieser Ertrag und generell die Massnahmen im Zusammenhang mit der sprachlichen Frühförderung zu verbuchen sind. In Absprache mit dem Departement Bildung, Kultur und Sport halten wir fest, dass keine Funktion aus dem Bildungsbereich zu verwenden ist, da dort keine Position für Massnahmen vor der obligatorischen Schulzeit vorgesehen ist. Die entsprechenden Kosten und Erträge sind in der Funktion 5450 zu verbuchen. Die sprachliche Frühförderung von Vorschulkindern ist dort im Kontenplan bei dieser Funktion bereits unter den Hinweisen enthalten.

## 4.4 Funktionale Zuordnung Leistungen nach Kinderbetreuungsgesetz

Um sinnvolle Auswertungen zu ermöglichen, ist es wichtig, dass alle Leistungen, die nach Kinderbetreuungsgesetz erbracht werden, in der Funktion 5451 (und nicht 5450) verbucht werden, soweit die Leistungen Kindern im Vorschulalter zugutekommen. Dabei ist es unerheblich, ob die Unterstützung der Betreuungsleistungen mittels Objekt- oder mittels Subjektfinanzierung erfolgt. Betreuungsleistungen für Kinder im Schulalter werden grundsätzlich in der Funktion 2180 verbucht. Wenn Betreuungsangebote Leistungen sowohl für Kinder im Vorschul- wie im Schulalter erbringen und wenn es mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, die entsprechenden Kosten und Erträge zu separieren, so kann die Funktion verwendet werden, in der mutmasslich der grössere Teil der Leistungen erbracht wird.

## 5. Team Finanzaufsicht Gemeinden

Frau Martina Holinger hat sich Anfang Jahr entschieden, eine Leitungsaufgabe in der Privatwirtschaft zu übernehmen. Die offene Stelle konnte unterdessen besetzt werden, und unser Team ist wieder komplett. Unsere neue Kollegin, Frau Danielle Tschampion, ist Betriebswirtschafterin FH und diplomierte Wirtschaftsprüferin und war unter anderem mehrere Jahre in der Wirtschaftsprüfung bei Ernst & Young tätig. Ihre kaufmännische Grundausbildung hat sie bei einer Berner Gemeinde absolviert und dort später auch Stellvertretungen als Leiterin des Finanzbereichs wahrgenommen.

Frau Tschampion ist ab sofort erste Ansprechperson bei der Finanzaufsicht für alle Gemeinden aus den Bezirken Baden, Bremgarten und Zurzach. Sie ist erreichbar unter [danielle.tschampion@ag.ch](mailto:danielle.tschampion@ag.ch) und unter Telefon 062 835 50 02. Für die Gemeinden im Bezirk Lenzburg bleibt – wie schon in den letzten Monaten – Felix Tidow verantwortlich. Die Zuständigkeiten für die Gemeinden aus allen anderen Bezirken bleiben unverändert.

## 6. Weitere Auskünfte

Für die Beantwortung Ihrer Fragen steht Ihnen das Team der Finanzaufsicht Gemeinden gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich an die für Ihre Gemeinde zuständige Fachperson oder an [finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch](mailto:finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch) / 062 835 16 50.

Gerne erinnern wie Sie auch nochmals an die [Wissensplattform für Gemeinden \(WPG\)](#). Sie erhalten in der Regel eine Antwort innert 24 Stunden und leisten mit Ihrer Frage gleichzeitig einen Beitrag zur Vernetzung untereinander und zur Erweiterung des allgemein zugänglichen Wissens.

Freundliche Grüsse

Jürg Feigenwinter  
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden

Zur Kenntnis an:

- Firmen / Personen, welche die externe Bilanzprüfung bei den Aargauer Gemeinden durchführen